

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 6. Juni 2015

**Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 6. Juni 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 28 Abs. 8 und 26 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Fakultätsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. Januar 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 2 vom 10. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

Es wird ein § 18a nach § 18 eingefügt:

„§ 18a Studienbeirat

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform und Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Dekan und der Fakultätsrat vom Studienbeirat der Fakultät beraten.

(2) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats vom Fakultätsrat beschlossen. Falls der Fakultätsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen betreffen die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.

(3) Der Studienbeirat besteht zur einen Hälfte aus dem Studiendekan als Vorsitzendem, mindestens sieben Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens drei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, jeweils mit Lehrverpflichtung, sowie zur anderen Hälfte aus einer entsprechenden Anzahl von Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Bei Abstimmungen innerhalb des Studienbeirats verfügen alle Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden über je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor.

(4) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Studienbeirats auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen und unter Berücksichtigung einer geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne von § 11c HG. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für Studierende ein Jahr.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

P. Stehle

Der Dekan
der Landwirtschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Peter Stehle

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 15. April 2015 und der EntschlieÙung des Rektorats vom 26. Mai 2015.

Bonn, 6. Juni 2015

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch